

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Werbeagentur Intermedias GmbH, Hamburger Straße 5, 50321 Brühl, HRB 78885 AG Köln; im Folgenden Intermedias genannt:

1. Geltung der AGB

- 1.1 Für alle Aufträge an Intermedias gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Entgegenstehende AGBs des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt.

2. Präsentationen

2.1 Jegliche, auch teilweise Verwendung der von der Intermedias mit dem Ziel eines Auftragsabschlusses vorgestellter oder überreichter Arbeiten und Leistungen (Präsentationen etc.), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der Einwilligung (vorherige Zustimmung) durch Intermedias.

Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers bis dato keinen Niederschlag gefunden haben.

In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Einwilligung zur Verwendung der in der Präsentation vorgestellten Konzepte, Arbeiten, Leistungen und Ideen von Intermedias. Dies gilt ebenso für unentgeltliche Präsentationen. Unter Präsentationen sind alle Formen der Bekanntmachung von Ideen und Konzepten zu verstehen.

3. Kostenvoranschläge und Auftragserteilung

3.1 In der Regel wird dem Auftraggeber vor Beginn jeder kostenpflichtigen Tätigkeit ein Kostenvoranschlag in schriftlicher Form (Brief, Fax, E-Mail oder SMS) unterbreitet, der durch den Auftraggeber freigegeben werden muss. Die Beauftragung kann in jeder Form, schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Erfolgt die Beauftragung mündlich oder fernmündlich, wird dem Auftraggeber von Intermedias ein Bestätigungsschreiben zugesandt (kaufmännisches Bestätigungsschreiben). Dieses Bestätigungsschreiben kann per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Im Fall der E-Mail kann die Bestätigung im E-Mail-Textbereich oder einem Anhang erfolgen. Der Auftrag gilt zu den Bedingungen in der Bestätigung als erteilt, falls kein unverzüglicher Widerspruch seitens des Auftraggebers erfolgt.

Kleinere Aufträge bis zu € 500,00 Nettoauftragswert sowie Aufträge im Rahmen laufender Arbeiten wie zum Beispiel Satzkosten, Retuschen, Korrekturen nach Erstkorrektur, Zwischenaufnahmen und dergleichen bis zu 3 Arbeitsstunden nach aktuell gültiger Preisliste bedürfen nicht der Einholung von Kostenvoranschlägen und keiner gesonderten Einwilligung seitens des Auftraggebers.

3.2 Intermedias ist berechtigt, die beauftragten Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

3.3 Intermedias ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung sie vertragsmäßig mitwirkt, im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers zu erteilen. Der Auftraggeber erteilt hiermit ausdrücklich entsprechende Vollmacht.

3.4 Aufträge an Werbeträger erteilt Intermedias im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Werden Mengenrabatte oder Malstaffel in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird. Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haftet Intermedias nicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Werbeagentur Intermedias GmbH, Hamburger Straße 5, 50321 Brühl, HRB 78885 AG Köln; im Folgenden Intermedias genannt:

4. Abwicklung von Aufträgen

4.1 Intermedias wird sämtliche Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen ausführen. Eine 100%ige Farbverbindlichkeit bei Printprodukten ist technisch nicht möglich. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken/Mustern und dem Auflagendruck. Mit der Freigabe bzw. Weiterleitung der Daten an die Druckerei werden die Arbeiten vom Auftraggeber akzeptiert. Für die Erteilung von Freigaben gelten die Regelungen für Auftragsbestätigungen gemäß des Absatzes 3.1. Etwaige inhaltliche oder grafische Fehler in der freigegebenen Version gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen.

Änderungen der Freigabeversion nach dem Korrekturlauf jedoch vor Weitergabe an die Weiterverarbeitung gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers. Jeweils kostenpflichtige Rückrufe der Freigabeversion, Übernahmen neuer Freigabeversionen oder Produktionsstopps gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.2 ¹Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn der Auftraggeber kann glaubhaft machen, dass er aufgrund der Art der Verwendung wegen der verminderten Menge an den mangelfreien Exemplaren nicht mehr das gleiche Interesse hat wie an der Gesamtlieferung. ²Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können grundsätzlich nicht beanstandet werden. ³Die Mehr- oder Minderkosten werden anteilig auf Basis der variablen Stückkosten ohne die Berücksichtigung von Fixkosten berechnet.

4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Zustandekommen des Vertrags die besprochenen Materialien zur Erstellung der Kommunikationsmittel (Internet oder Druckmedien) bzw. Informationen vollständig sowie Freigaben unverzüglich der Intermedias zur Verfügung zu stellen. Intermedias behält sich vor, bei Verzögerungen aus diesem oder ähnlichem Grund an den Auftraggeber Zwischen- bzw. Abschlagsrechnungen gemäß den erbrachten Leistungen zu stellen, bzw. die Zahlung von Zwischen- bzw. Abschlagsrechnungen von Auftragnehmern bis zur Erfüllung zu verweigern.

4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Einhaltung geltender Gesetze zu sorgen, insbes. des Strafrechts, des Datenschutzes, des Persönlichkeitsrechts, des Fernmelderechts, des Urheber- und des Wettbewerbsrechts.

4.5 Urheber- und Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann Aufgabe von Intermedias, wenn es ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

4.6 Von Intermedias übermittelte Besprechungsprotokolle und Kontaktberichte sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.

4.7 Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Negative, Modelle, Originalillustrationen usw.), die Intermedias selbst erstellt oder durch Dritte erstellen lässt, um die nach Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von Intermedias. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist Intermedias nicht verpflichtet. Eine Aufbewahrung kann jedoch schriftlich unter Angaben der Fristen vereinbart werden. Diese Aufbewahrung ist kostenpflichtig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Werbeagentur Intermedias GmbH, Hamburger Straße 5, 50321 Brühl, HRB 78885 AG Köln; im Folgenden Intermedias genannt:

5. Lieferung und Lieferfristen

5.1 Die Lieferverpflichtungen von Intermedias sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen zur Versendung gebracht sind. Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe an den Übertragungskanal bzw. Transporteur. Das Risiko der Versendung (z.B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium versendet wird, trägt der Auftraggeber.

5.2 Vereinbarte Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben, Informationen, Mittel, Materialien oder sonstigen Vorleistungen) ordnungsgemäß, d. h. rechtzeitig und vollständig erfüllt hat.

5.3 Die von der Intermedias zur Verfügung gestellten Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild- oder Tongestaltung, Konstruktion oder grafischer Gestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von Intermedias bestätigt wird.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt. Etwaige Künstlersozialabgaben sind gemäß geltender Gesetzgebung Pflicht des Auftraggebers. Zölle oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Auftraggeber weiterberechnet.

6.2 Rechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Gewährt die Intermedias einem Kunden das Recht auf Skontoabzug, gilt dies bis auf Widerruf. Ein dauerhafter Anspruch besteht nicht. Für die Berechnung der Skontofrist gilt das Rechnungsdatum. Als rechtzeitig innerhalb der Skontofrist gezahlt gilt ein Rechnungsbetrag, wenn die Gutschrift innerhalb der berechneten Skontofrist auf dem in der Rechnung benannten Konto erfolgt ist. Intermedias hat jederzeit das Recht, unberechtigt, d. h. nicht gewährte bzw. außerhalb der gewährten Skontofristen in Abzug gebrachte Beträge nachträglich einzufordern.

6.3 Bei Werbemittlung sind die jeweils gültigen Listenpreise der Werbeträger am Erscheinungstag verbindlich.

6.4 Bei Aufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum (> 3 Monate) erstrecken sowie bei Werbemittelherstellung ist Intermedias berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen.

6.5 Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffender Rechnungen, behält sich Intermedias das Eigentum an allen überlassenen Unterlagen und Gegenständen vor. Rechte an den Leistungen, insbesondere Urheberrechtliche Nutzungsrechte, gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen auf den Auftraggeber über.

7. Nutzungsrechte

7.1 Intermedias wird dem Auftraggeber mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffender Rechnungen alle für die Verwendung der Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist oder sich aus den erkennbaren oder bekannten Umständen des Auftrags ergibt. Im Zweifel ergibt sich das Nutzungsrecht aus dem Zweck der Bereitstellung. Intermedias räumt, falls nicht ausdrücklich anders bestimmt, dem Kunden das nicht ausschließliche Nutzungsrecht an den im Kundenauftrag erstellten

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Werbeagentur Intermedias GmbH, Hamburger Straße 5, 50321 Brühl, HRB 78885 AG Köln; im Folgenden Intermedias genannt:

Werken ein, es sei denn das gesamte Werk oder wesentliche Teile sind ausschließlich für den Kunden von Nutzen. Das erteilte Nutzungsrecht ist weder räumlich noch zeitlich beschränkt. Inhaltliche Nutzungen jedoch, die über den Zweck, für das ein Werk ursprünglich erschaffen wurde hinausgehen, bedürfen der Zustimmung von Intermedias. Diese Zustimmung muss für jedes Werk einzeln erteilt werden. Die Zustimmung zur erweiterten inhaltlichen Nutzung eines Werkes ist nicht als generelle Zustimmung für alle Werke zu verstehen. Dies bezieht sich ebenfalls auf unterschiedliche Nutzungsarten. Hier verweisen diese AGB ausdrücklich auf § 31 V S.1 UrhG. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung, bedarf der Einwilligung durch Intermedias.

7.2 Zieht Intermedias zur Vertragserfüllung Dritte heran, werden deren Nutzungsrechte im Umfang der Ziffer 7.1 erworben und dementsprechend dem Auftraggeber übertragen.

7.2** Intermedias ist gemäß §13 Abs. 2 UrhG berechtigt, die erstellten Werke und sonstigen Leistungen mit folgendem Copyright-Hinweis zu versehen: © [Jahreszahl] Intermedias Werbeagentur, Brühl. Die Anbringung erfolgt grundsätzlich in Absprache mit dem Kunden, jedoch stets je nach Werk bzw. sonstiger Leistung an einer dort/darin üblichen Stelle. Im Internet wird zusätzlich eine Verlinkung auf die Firmenseiten von Intermedias vorgenommen. Intermedias ist berechtigt, die selbst erstellten Werke und sonstige Leistungen für die Eigenwerbung zu nutzen.

8. Nutzungshonorar

8.1 Intermedias erbringt eine über die rein technische Arbeit hinausgehende konzeptionelle, d. h. geistig-kreative bzw. betriebswirtschaftliche Gesamtleistung. Wenn der Auftraggeber kreative Leistungen oder Konzepte der Agentur nutzt, welche nicht in einen kostenpflichtigen Auftrag gefasst wurden, berechnet Intermedias ein zusätzliches Nutzungshonorar. Die Berechnung des Nutzungshonorars richtet sich nach dem aktuellen Vergütungstarifvertrag Design (SDSt/AGD). Handelt es sich um betriebswirtschaftliche Konzepte oder Ideen, richtet sich die Vergütung nach den marktüblichen Preisen für Unternehmensberatungen.

9. Vertraulichkeit

9.1 Intermedias wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge des Auftraggebers, wie überhaupt dessen Interna, streng vertraulich behandeln.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1 Von der Agentur gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers.

10.2 Bei Vorliegen von Mängeln steht der Agentur das Recht zur zweimaligen Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Zeit zu. Dies gilt auch für Minderlieferungen mit den Einschränkungen der Absätze 4.2 S.1 u. 2.

10.3 Schadensersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, wenn Intermedias, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Agentur leicht fahrlässig gehandelt haben. Das gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Falle ist die Haftung auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Werbeagentur Intermedias GmbH, Hamburger Straße 5, 50321 Brühl, HRB 78885 AG Köln; im Folgenden Intermedias genannt:

10.4 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an Intermedias übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Intermedias von allen Ersatzansprüchen frei.

10.5 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch Intermedias im Auftrag erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Intermedias ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Auftraggeber stellt Intermedias von Ansprüchen Dritter frei, wenn Intermedias auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl sie Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch Intermedias beim Auftraggeber hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet Intermedias für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit einem gesetzlichen Vertreter der Agentur die Kosten hierfür der Auftraggeber.

11. Gestaltungsfreiheit

11.1 Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

11.2 Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Intermedias behält den Vergütungsanspruch für begonnene Arbeiten.

12. Datenschutz

12.1 Intermedias erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere des BDSG (Bundesdatenschutzgesetzes). Ein öffentliches Verzeichnisse kann schriftlich angefordert oder von der Homepage unter www.intermedias.de im Bereich Impressum herunter geladen werden.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist das AG/LG Bonn als zuständiges Gericht als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten vereinbart.

13.2 Es gilt grundsätzlich deutsches Recht.

13.2*** Im Fall der Werbemittelbeschaffung aus einem Nicht-EU-Land gilt das UN-Kaufrecht.

Brühl, im Juni 2013

** Ergänzung am 15.11.2012

*** Ergänzung am 20.02.2013